



Versicherungsbedingungen für die Tierkrankenversicherung DFV-TierkrankenSchutz in der Fassung vom 01.06.2023

Inhaltsverzeichnis

1. Versicherungsfähigkeit und versicherte Tiere
2. Leistungsumfang
3. Wartezeiten
4. Geltungsbereich
5. Subsidiärer Schutz
6. Leistungsbegrenzungen und altersbedingte Leistungsreduzierung
7. Leistungsausschlüsse
8. Obliegenheiten und Folgen von Obliegenheitsverletzungen
9. Versicherungsbeiträge
10. Anpassung der Versicherungsbeiträge
11. Fälligkeit des Erstbeitrages, Beginn des Versicherungsschutzes und Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung des Erstbeitrages
12. Fälligkeit der Folgebeiträge und Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung der Folgebeiträge
13. Laufzeit, Kündigung und Beendigung des Versicherungsvertrages
14. Willenserklärungen und Anzeigen
15. Gerichtsstand
16. Anzuwendendes Recht



—VERSICHERUNGSPARTNER—

Sehr geehrte Versicherungsnehmerin,
sehr geehrter Versicherungsnehmer,

diese Versicherungsbedingungen inklusive Anhang beschreiben den Versicherungsschutz des mit Ihnen abgeschlossenen Versicherungsvertrages über die Tierkrankenversicherung DFV-TierkrankenSchutz in dem Umfang, wie er sich aus dem Versicherungsschein und den gesetzlichen Bestimmungen ergibt.

Um die Versicherungsbedingungen sprachlich verständlich abzufassen, werden Sie direkt angesprochen. Mit der Anrede „Sie“ oder „Ihnen“ ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Versicherungsnehmer, mit „wir“ oder „uns“ die Deutsche Familienversicherung gemeint.

1. Versicherungsfähigkeit und versicherte Tiere

Versicherungsfähig sind Hunde und Katzen mit einer dauerhaften Kennzeichnung (Transponder-Code), die bei Antragstellung nicht an akuten oder chronischen Erkrankungen leiden und die nicht jünger als acht Wochen sind.

Versichert ist das jeweils im Versicherungsschein bezeichnete Tier, vorausgesetzt es besteht Versicherungsfähigkeit.

Je Tier darf nur eine Tierkrankenversicherung abgeschlossen werden. Bestehen bei der DFV dennoch mehrere Versicherungen für dasselbe Tier, kann Versicherungsleistung nur aus dem zuerst geschlossenen Vertrag verlangt werden.

2. Leistungsumfang

2.1 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist je nach gewähltem Tarif

- die veterinärmedizinisch notwendige Heilbehandlung oder
- der veterinärmedizinisch notwendige chirurgische Eingriff am oder im Körper des versicherten Tieres (Operation)

aufgrund einer nach Abschluss des Vertrages eingetretenen Gesundheitsschädigung, einer Krankheit oder eines Unfalls und sofern es sich nicht um eine der nach Ziff. 7 dieser Bedingungen genannten Gesundheitsschädigungen oder angeborenen Fehlentwicklungen handelt.

Unter Gesundheitsschädigung oder Krankheiten im Sinne dieser Bestimmungen verstehen wir

auch die Infektion mit Bakterien, Viren, Pilzen und Parasiten.

Unter einem Unfall im Sinne dieser Bestimmungen verstehen wir eine unfreiwillige Gesundheitsschädigung des versicherten Tieres durch ein plötzlich von außen auf das versicherte Tier wirkendes Ereignis (Unfallereignis).

Nicht als Versicherungsfall im Sinne dieser Bestimmungen gelten veterinärmedizinisch notwendige Heilbehandlungen, sofern bei Antragsstellung das Vorliegen der Krankheit oder des Unfalls bekannt war oder aus den Gesamtumständen hätte bekannt sein können. Dies gilt auch, sofern bei Antragstellung Symptome einer unbekanntem Ursache bekannt waren, die sich nach Antragstellung als Gesundheitsschädigung, Krankheit oder Unfall herausstellten.

Unabhängig von einer veterinärmedizinischen Notwendigkeit gelten die Versicherungsleistungen der Gesundheitspauschale (vgl. Ziffer 2.2.3) als Versicherungsfall.

2.2 Versicherungsleistungen

Grundsätzliche Voraussetzung für unsere Leistung ist, dass die in den Ziffern 2.2.1 bis 2.2.3 aufgeführten Behandlungen nach dem aktuellen und allgemein anerkannten Stand der veterinärmedizinischen Wissenschaft erfolgen.

2.2.1 Veterinärmedizinisch notwendige chirurgische Eingriffe (Operation)

Im Versicherungsfall ersetzen wir die erstattungsfähigen Aufwendungen nach Maßgabe und bis zu den Höchstsätzen der jeweils gültigen Gebührenordnung für Tierärzte (GOT). Dies gilt der Höhe nach auch für Behandlungen im Ausland.

Ein chirurgischer Eingriff liegt dann vor, wenn die Haut oder das darunterliegende Gewebe mehr als punktförmig durchtrennt wird sowie im Falle von ausschließlich schmerzstillenden Zahnbehandlungen inkl. Extraktion.

Wir erstatten zudem Aufwendungen für operationsvorbereitende Untersuchungen, bspw. für bildgebende Verfahren oder für Laboruntersuchungen, die im Zeitraum von 10 Tagen vor dem geplanten chirurgischen Eingriff durchgeführt wurden. Findet der geplante chirurgische Eingriff nicht statt, ersetzen



—VERSICHERUNGSPARTNER—

wir keine Aufwendungen für bereits durchgeführte operationsvorbereitende Untersuchungen.

Im Zusammenhang mit einem versicherten chirurgischen Eingriff erstatten wir zudem Aufwendungen im Rahmen der Nachsorge für:

- veterinärmedizinisch notwendige Heilbehandlungen;
- die Unterbringung in einer Tierklinik oder Tierarztpraxis;
- Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmittel;

die innerhalb von 30 Tagen nach dem chirurgischen Eingriff durchgeführt wurden.

2.2.2 Veterinärmedizinisch notwendige Heilbehandlung

Soweit mit Ihnen vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert ersetzen wir im Versicherungsfall die erstattungsfähigen Aufwendungen nach Maßgabe und bis zu den Höchstsätzen der jeweils gültigen Gebührenordnung für Tierärzte (GOT) in der je nach gewähltem Tarif vereinbarten Höhe (siehe Anhang in der Fassung vom 01.06.2023). Dies gilt der Höhe nach auch für Behandlungen im Ausland.

Erstattungsfähig sind Aufwendungen für:

- veterinärmedizinisch notwendige Heilbehandlungen;
- ausschließlich schmerzstillende Zahnbehandlungen inkl. Extraktion;
- die Unterbringung in einer Tierklinik oder Tierarztpraxis;
- Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmittel.

2.2.3 Gesundheitspauschale

Soweit mit Ihnen vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert, erstatten wir kalenderjährlich eine Gesundheitspauschale bis zum vereinbarten Höchstbetrag (siehe Anhang in der Fassung vom 01.06.2023) für nachstehende veterinärmedizinische Leistungen:

- Gesundheitscheck und alterstypische Vorsorgeuntersuchung
- Schutzimpfungen
- Wurmkur
- Floh- und Zeckenvorsorge
- Zahnprophylaxe
- Chemische Kastration
- Krallen kürzen

Die beschriebenen Leistungen sind, auch im Falle einer veterinärmedizinischen Notwendigkeit, ausschließlich im Rahmen der Gesundheitspauschale erstattungsfähig.

3. Wartezeiten

Es bestehen keine Wartezeiten.

4. Geltungsbereich

Bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt besteht Versicherungsschutz

- in Europa für die gesamte Dauer des Aufenthaltes und
- außerhalb Europas für 6 Monate.

Unter Europa verstehen wir

- die Staaten der Europäischen Union (EU);
- die Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum (EWR);
- die Schweiz und
- Israel.

Kein vorübergehender Auslandsaufenthalt im Sinne dieser Bestimmungen liegt vor, wenn der ständige Wohnsitz dauerhaft ins Ausland verlegt wird. Ab diesem Zeitpunkt besteht kein Versicherungsschutz mehr.

Die in ausländischer Währung entstandenen Kosten werden zum Kurs des Tages, an dem die Belege bei uns eingehen, in Euro umgerechnet. Kosten für Übersetzungen von ausländischen Belegen ziehen wir von den Versicherungsleistungen ab.

5. Subsidiärer Schutz

Soweit im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen deren Leistungspflichten vor und werden von unserer Leistung in Abzug gebracht.

6. Leistungsbegrenzungen

Unsere Versicherungsleistungen für veterinärmedizinisch notwendige chirurgische Eingriffe sowie Heilbehandlungen nach den Ziffern 2.2.1 und 2.2.2 sind in den ersten

- 12 Monaten (1. Leistungsabschnitt) und
- 24 Monaten (2. Leistungsabschnitt)



—VERSICHERUNGSPARTNER—

ab Versicherungsbeginn auf die je nach gewähltem Tarif und Tierart vereinbarten Höchstbeträge begrenzt (siehe Anhang in der Fassung vom 01.06.2023).

Die Gesundheitspauschale wird auf die Höchstbeträge der Leistungsbegrenzung angerechnet.

Der Zeitpunkt der jeweiligen Behandlung bestimmt die Zuordnung zu einem Leistungsabschnitt (Versicherungsjahr). Aufwendungen, die wir nicht ersetzen, weil sie den Höchstbetrag eines Leistungsabschnitts übersteigen, können nicht zu einem späteren Zeitpunkt mit dem Höchstbetrag eines folgenden Leistungsabschnitts verrechnet werden.

7. Leistungsausschlüsse

Für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind, wird nicht geleistet.

Wir ersetzen keine Aufwendungen

- für bereits vor Vertragsabschluss begonnene oder veterinärmedizinisch angeratene sowie bekannte Behandlungen;
- für die Behandlung oder Operation von Krankheiten oder Unfällen, die mit bei Vertragsabschluss vorhandenen Symptomen im Zusammenhang stehen;
- für die Behandlung oder Operation zur Korrektur von angeborenen, im Erbgut angelegten bzw. genetischen oder auf entwicklungsbedingten Anomalien beruhenden Fehlentwicklungen und deren Folgen;
- für Operationen, die der Herstellung des jeweiligen Zucht- oder Rassestandards dienen.

Wir ersetzen zudem keine Aufwendungen für nachstehende Gesundheitsschädigungen oder Krankheiten:

- Wobbler Syndrom (Zervikale Spondylose)
- Cauda Equina (Lumbosakrale Stenose)
- Fehlbildung der Hüftgelenkspfanne (Hüftdysplasie (HD))
- Fehlbildung des Ellenbogengelenkes (Ellbogendysplasie (ED))
- Abstoßung des Knochens mit dem darüberliegenden Knorpel (Osteochondrosis dissecans (OCD))
- Wachstumsstörung des Unterarms (Radius curvus)
- Auswärts gedrehtes Lid (Ektropium)
- Rolllid (Entropium)

- Progressive Retina-Atrophie (PRA)
- Verkleinertes Auge (Mikrophthalmos)
- Brachycephales Syndrom (und alle damit im Zusammenhang stehenden Beschwerden und Erkrankungen z. B. zu langes Gaumensegel, zu große Lidspalte)
- Wasserkopf (Hydrocephalus)
- Anomalie der hinteren Schädelregion (Chiari Malformation)
- Patellaluxation (Kniescheibe springt aus Führung)

sowie für folgende angeborene Fehlentwicklungen:

- Lageanomalie des Hodens (Kryptorchismus)
- Erweiterung Speiseröhre (Megaösophagus)
- Verbindung Körperschlagader und Lungenschlagader (Persistierender ductus arteriosus (PDA))
- Störung der Leberdurchblutung (Lebershunt)
- Nickenhautdrüsenvorfall
- Hernien (Nabel-, Leisten-, Zwerchfellbruch).

Wir ersetzen zudem keine Aufwendungen für:

- Vorsorge- oder freiwillige Untersuchungen und Behandlungen, die nicht direkt im Zusammenhang mit einer Gesundheitsschädigung, Krankheit oder einem Unfall stehen, ausgenommen die im Rahmen der Gesundheitspauschale abschließend genannten Leistungen;
- nicht ausschließlich akute schmerzstillende Zahnbehandlung, für Zahnersatz und Korrektur von Zahn- oder Kieferanomalien (bspw. Persistierende Canini);
- Schönheits-Operationen;
- Gesundheitscheck, Schutzimpfungen, Wurmkur und Floh- und Zeckenvorsorge, ausgenommen im Rahmen der Gesundheitspauschale;
- die chemische Kastration, ausgenommen im Rahmen der Gesundheitspauschale;
- Wunsch- und Verlangensleistungen;
- Wege-, Verweilgeld und Reisekosten des Tierarztes;
- Transportkosten des Tieres;

- die Erstellung von Gesundheitszeugnissen und Gutachten;
- Ergänzungsfuttermittel, Vitaminpräparate und Diätfutter;
- Tragevorrichtungen, Gehhilfen und Geschirr sowie Pflegemittel;
- Behandlungen von Gesundheitsschädigungen oder Krankheiten, die vorsätzlich herbeigeführt wurden;
- Behandlungen von Gesundheitsschädigungen oder Krankheiten, die durch Vorsorgemaßnahmen



- oder eine Impfung gemäß den Empfehlungen der StiKo Vet hätten vermieden werden können
- Behandlungen durch Nichttierärzte;
 - Behandlungen durch Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Eltern oder Kinder; nachgewiesene Sachkosten und Auslagen ersetzen wir tarifgemäß;
 - Aufwendungen für Heilbehandlungen, die in einem auffälligen Missverhältnis zu den erbrachten Leistungen stehen oder die das medizinisch notwendige Maß übersteigen; in diesen Fällen können wir unsere Versicherungsleistungen auf einen angemessenen Betrag herabsetzen;
 - Krankheiten und deren Folgen, die durch Epidemien oder Pandemien entstehen;
 - Behandlungen, die durch Terror oder Kriegereignisse jeder Art, Aufruhr, Aufstand und Gewalt anlässlich einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung entstehen;
 - Behandlungen, die durch Erdbeben, Überschwemmung und Kernenergie entstehen.

8. Obliegenheiten und Folgen von Obliegenheitsverletzungen

8.1 Obliegenheiten bei Antragstellung

Damit wir Ihren Versicherungsantrag prüfen können, müssen Sie unsere Fragen nach gefahrerheblichen Umständen (z. B. Gesundheitsfragen), die von uns vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung in Textform gestellt werden, wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Gefahrerheblich sind alle Umstände, die für unsere Entscheidung, den Versicherungsvertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind.

8.2 Folgen von Obliegenheitsverletzungen bei Antragstellung

Verletzen Sie die Anzeigepflicht vor Vertragsabschluss, können wir von dem Versicherungsvertrag zurücktreten. Das Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben. In diesem Fall können wir den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Erfolgt der Rücktritt von dem Versicherungsvertrag nach Eintritt des Versicherungsfalles, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen Umstand, der weder für den Eintritt oder die

Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Haben Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt, sind wir auch in diesem Fall nicht zur Leistung verpflichtet.

8.3 Obliegenheiten nach Vertragsabschluss

Besteht eine Versicherung für das versicherte Tier bei einem anderen Versicherer oder wird eine zusätzliche Versicherung für das versicherte Tier nach Abschluss dieses Vertrags bei einem anderen Versicherer abgeschlossen, haben Sie uns hierüber unverzüglich zu informieren (Name der Gesellschaft, Versicherungsscheinnummer und Art des Vertrages).

Sie müssen vor Eintritt des Versicherungsfalles alle möglichen und zumutbaren Maßnahmen zur tierart-, tierschutz- und rassegerechten Unterbringung sowie Versorgung des versicherten Tieres mit Futter und Wasser ergreifen.

Die Kennzeichnungsnummer (Transponder-Code) muss uns vor unserer Bearbeitung Ihres ersten Erstattungsantrags mitgeteilt werden.

Sie haben nach Eintritt eines Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und alle Handlungen zu unterlassen, die der Genesung des versicherten Tieres hinderlich sind oder ihr entgegenstehen. Soweit es die Umstände gestatten, haben Sie hierfür unsere Weisungen einzuholen und, soweit es Ihnen zumutbar ist, danach auch zu handeln.

Auf unser Verlangen haben Sie uns jede Auskunft zu erteilen, die für die Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist.

Sie haben uns nachzuweisen, dass

- für das versicherte Tier ein gemäß Verordnung der Europäischen Union (EU) gültiger EU-Heimtierausweis oder ein nationaler Impfausweis erstellt wurde;
- für das versicherte Tier eine nach der Ständigen Impfkommision Veterinärmedizin (StiKo Vet) empfohlene Grundimmunisierung durchgeführt wurde.

Sie sind auf unser Verlangen verpflichtet, die behandelnden Tierärzte von ihrer ärztlichen Schweigepflicht zu entbinden und das Tier auf unsere Kosten durch einen neutralen Tierarzt untersuchen



—VERSICHERUNGSPARTNER—

zu lassen, soweit dies zur Beurteilung unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Die Untersuchung beschränkt sich in jedem Fall auf die für die Beurteilung unserer Leistungspflicht konkret in Frage stehende Heilbehandlungsmaßnahme.

Aus der Rechnung müssen folgende Informationen hervorgehen:

- Datum der erbrachten Leistung
- Name und Anschrift der Praxis
- Name und Anschrift des Kunden
- Kennzeichnungsnummer (Transponder-Code) des versicherten Tieres
- Rasse
- Tierart
- Diagnose
- berechnete Leistungen unter Angabe der in der Gebührenordnung für Tierärzte (GOT) dafür vorgesehenen Kennziffer
- Rechnungsbetrag sowie die ausgewiesene Umsatzsteuer
- Rechnungsdatum
- Rechnungsnummer (einmalig und fortlaufend)
- Zeitpunkt Geldeingang, wenn Zahlung vor Rechnungserstellung

Sie haben uns – soweit dies für unsere Beurteilung erforderlich ist und Ihnen billigerweise zugemutet werden kann – die Kosten einer Behandlung oder Operation durch Vorlage der Originalrechnung des Tierarztes nachzuweisen. Eingereichte Belege werden unser Eigentum.

8.4 Folgen von Obliegenheitsverletzungen nach Vertragsabschluss

Bei Verletzung einer der Obliegenheiten, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen haben, können wir binnen eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Versicherungsvertrag fristlos kündigen, es sei denn, die Verletzung beruht nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Verletzen Sie eine Obliegenheit vorsätzlich, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, die Versicherungsleistung entsprechend der Schwere Ihres Verschuldens zu kürzen. Wir bleiben zur Leistung verpflichtet, wenn die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang

unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

Unsere vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit bei Verletzung einer der nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheiten hat zur Voraussetzung, dass wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolgen hingewiesen haben.

9. Versicherungsbeiträge

Die Höhe des Beitrages ist nach Altersstufen gestaffelt und richtet sich nach dem gewählten und im Versicherungsschein dokumentierten Tarif sowie dem Alter des versicherten Tieres (siehe Anhang in der Fassung vom 01.06.2023).

Erreicht das versicherte Tier die nächste Altersstufe, ist vom Beginn des folgenden Monats an der entsprechend neue Beitrag zu zahlen.

Den zu zahlenden Versicherungsbeitrag können Sie dem jeweils gültigen Versicherungsschein entnehmen.

10. Anpassung der Versicherungsbeiträge

Wir können die Beiträge anpassen, wenn wir nicht nur als vorübergehend anzusehende Veränderungen des Leistungs- bzw. Schadenbedarfs gegenüber unseren technischen Berechnungsgrundlagen feststellen. Wir können die Beiträge dann entsprechend den neuen Berechnungsgrundlagen anpassen, um die Erfüllbarkeit der Versicherungsleistungen zu gewährleisten.

Wir können die Beiträge auch einmal jährlich entsprechend dem Prozentsatz erhöhen, um den sich der Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI) seit dem Zeitpunkt des Abschlusses des Versicherungsvertrages oder der letzten Beitragsanpassung erhöht hat. Maßgebend ist der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Index.

Die Änderung der Beiträge werden wir Ihnen mitteilen. Die Änderungen werden zu Beginn des zweiten Monats wirksam, der auf unsere Mitteilung folgt.

Erhöht sich Ihr Beitrag, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes entsprechend ändert, können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb von 2 Monaten nach Zugang der Änderungsmitteilung zu dem Zeitpunkt kündigen, zu dem die Beitragserhöhung wirksam wird. Das



Recht der täglichen Kündigungsmöglichkeit bleibt im Übrigen unberührt.

11. Fälligkeit des Erstbeitrages, Beginn des Versicherungsschutzes und Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung des Erstbeitrages

11.1 Fälligkeit des Erstbeitrages

Der Erstbeitrag wird mit Zugang des Versicherungsscheines fällig, jedoch nicht vor dem in dem Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn.

11.2 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein genannten Versicherungsbeginn.

Unabhängig davon besteht jedoch kein Versicherungsschutz, solange der Erstbeitrag nicht gezahlt wurde, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung nicht zu vertreten.

Der Erstbeitrag gilt als rechtzeitig bezahlt, wenn er bei Fälligkeit auf unserem Konto eingegangen ist oder im Falle eines erteilten SEPA-Lastschriftmandates oder durch amazon pay oder PayPal von dem vereinbarten Konto abgebucht werden konnte und der Kontoinhaber der Abbuchung nicht widerspricht.

11.3 Folgen von nicht rechtzeitiger Zahlung des Erstbeitrages

Ist der fällige Erstbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Erstbeitrages aufmerksam gemacht haben, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung nicht zu vertreten.

Solange der fällige Erstbeitrag nicht gezahlt ist, können wir von dem Versicherungsvertrag zurücktreten. In diesem Fall können wir eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Unser Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

12. Fälligkeit der Folgebeiträge und Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung der Folgebeiträge

12.1 Fälligkeit der Folgebeiträge

Die Folgebeiträge sind, je nach vereinbarter Zahlungsweise, jeweils monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich nach dem vereinbarten Versicherungsbeginn fällig.

12.2 Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung der Folgebeiträge

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, erhalten Sie eine Mahnung mit einer Zahlungsfrist von 2 Wochen. Wir sind berechtigt, die im Zusammenhang mit der Mahnung entstandenen Kosten (z. B. Mahnkosten, Rücklastschriftgebühren) geltend zu machen.

Sind angemahnte Folgebeiträge und Kosten auch nach Ablauf der Zahlungsfrist bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, besteht kein Versicherungsschutz. Es besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Solange die angemahnten Folgebeiträge und Kosten nach Ablauf der Zahlungsfrist nicht gezahlt sind, können wir den Versicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich kündigen. Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Haben wir den Versicherungsvertrag außerordentlich gekündigt und zahlen Sie innerhalb eines Monats nach unserer Kündigung die angemahnten Folgebeiträge und Kosten, besteht der Versicherungsvertrag weiter. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

13. Laufzeit, Kündigung und Beendigung des Versicherungsvertrages

13.1 Laufzeit des Versicherungsvertrages

Der Versicherungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Als Versicherungsperiode gilt ein Monat.

Die Mindestvertragslaufzeit beträgt 24 Monate.



13.2 Kündigung des Versicherungsvertrages

Sie haben das Recht, den Versicherungsvertrag nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit, täglich, ohne Einhaltung einer Frist, in Textform zu kündigen.

Für die Kündigung ist der von Ihnen angegebene Zeitpunkt, frühestens der Zugang Ihrer Kündigungserklärung bei uns, maßgeblich.

Wir können den Versicherungsvertrag nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Ende einer Versicherungsperiode kündigen.

Sie und wir können den Vertrag auch nach einem Versicherungsfall innerhalb von einem Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung kündigen. Im Falle unserer Kündigung wird diese einen Monat nach Zugang bei Ihnen wirksam.

Mit dem Tod des Tieres oder der Verlegung des ständigen Wohnsitzes ins Ausland endet der Versicherungsvertrag.

Mit Beendigung des Versicherungsvertrages endet der Versicherungsschutz.

14. Willenserklärungen und Anzeigen

Willenserklärungen und Anzeigen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Für diese nutzen Sie aus Nachhaltigkeitsgründen und im Interesse einer zügigen Bearbeitung das DFV-Kundenportal.

15. Gerichtsstand

Für alle Klagen aus dem Versicherungsvertrag ist das Gericht, in dessen Bezirk Sie Ihren Hauptwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, oder bei Klagen gegen uns auch wahlweise das Gericht an unserem Geschäftssitz, zuständig.

Verlegen Sie nach Vertragsabschluss Ihren Hauptwohnsitz ins Ausland oder ist Ihr Hauptwohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, ist das Gericht an unserem Geschäftssitz zuständig.

16. Anzuwendendes Recht

Für diesen Versicherungsvertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, auch wenn Leistungen im Ausland in Anspruch genommen werden.